

ANHANG 4-TER
„LISTE DER WOHLVERHALTENSREGELN DES VERSICHERUNGSVERTREIBERS“

Der Versicherungsvertreiber ist verpflichtet, das vorliegende Dokument in den eigenen Räumlichkeiten gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen, auch mit technologischen Mitteln, oder auf einer Internetseite zu veröffentlichen, wenn diese zur Bewerbung und zum Vertrieb für Versicherungsprodukte genutzt wird. Auf diese Veröffentlichung ist in den eigenen Geschäftsräumen hinzuweisen. Bei **Angeboten außerhalb der Geschäftsräume** oder für den Fall, dass die vorvertragliche Phase über **Fernabsatztechniken** erfolgt, übergibt oder übermittelt der Versicherungsvertreiber dem Versicherungsnehmer das vorliegende Dokument vor der Unterzeichnung des Antrags bzw. - sollte dieser nicht vorgesehen sein - des Versicherungsvertrags.

Daten der natürlichen /juristischen Person, die mit dem Versicherungsnehmer in Kontakt kommt

MELDEAMTLICHE DATEN **XXXXXX**

EINTRAGUNGSNUMMER RUI-REGISTER

XXXXXX

EINTRAGUNG IN DEN RUI-ABSCHNITT

XXXXXX

Daten des Vermittlers, in dessen Auftrag die Tätigkeit ausgeübt wird

MELDEAMTLICHE DATEN / FIRMA

Raiffeisenkasse Bozen Genossenschaft

EINTRAGUNGSNUMMER RUI-REGISTER

D00068360

EINTRAGUNG IN DEN RUI-ABSCHNITT

D

EINTRAGUNGSDATUM RUI-REGISTER

24/06/2021

GESCHÄFTSSTELLE

XXXXXX

RECHTSSITZ

BOZEN (BZ) – DE LAI STRASSE 2

TELEFONNUMMERN

047165600

E-MAIL-ADRESSE

rk.bozen@raiffeisen.it

ZERTIFIZIERTE E-MAIL-ADRESSE (PEC)

pec08081@raiffeisen-legalmail.it

INTERNETSEITE (SOWEIT VORHANDEN)

www.raiffeisenkasse.it

Abschnitt I - Allgemeine Regeln für den Vertrieb von Versicherungsprodukten

- a. Pflicht zur Aushändigung des Anhangs 3 zur IVASS-Verordnung Nr. 40 vom 2. August 2018 an den Versicherungsnehmer vor Unterzeichnung des ersten Antrags bzw. - sollte dieser nicht vorgesehen sein - des ersten Versicherungsvertrags; Pflicht zur Offenlegung des Anhangs 3 gegenüber der Öffentlichkeit in den Geschäftsräumen des Versicherungsvertreibers, auch mit technologischen Mitteln, Pflicht zur Veröffentlichung auf der Internetseite, soweit vorhanden.
- b. Pflicht zur Aushändigung des Anhangs 4 zur IVASS-Verordnung Nr. 40 vom 2. August 2018 vor Unterzeichnung jedes Versicherungsantrags bzw. - sollte dieser nicht vorgesehen sein - des Versicherungsvertrags.
- c. Pflicht zur Aushändigung einer Kopie der laut geltenden Bestimmungen vorgesehenen Vorvertrags- und Vertragsunterlagen, einer Kopie der Polize und aller anderen vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Dokumente.
- d. Verpflichtung, Versicherungsprodukte vorzuschlagen und zu empfehlen, die den Versicherungswünschen und -bedürfnissen und den Vorsorgewünschen und -bedürfnissen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten entsprechen, indem zu diesem Zweck vorab alle erforderlichen Informationen eingeholt werden.
- e. Wenn das Versicherungsprodukt den Wünschen und Bedürfnissen entspricht, ist der Versicherungsnehmer darüber zu informieren, indem dazu eine eigene Erklärung ausgestellt wird. Ohne diese Erklärung kann das Versicherungsprodukt nicht vertrieben werden.
- f. Verpflichtung zu prüfen, ob der Versicherungsnehmer dem Referenzmarkt des vorgeschlagenen Versicherungsvertrags zugeordnet werden kann und nicht zur Kundenkategorie gehört, für die das Produkt nicht geeignet ist; Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um von den Herstellern die in Artikel 30-decies, Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes genannten Informationen zu erhalten und die Merkmale und den für jedes Produkt identifizierten Referenzmarkt zu verstehen.
- g. Verpflichtung, eine objektive Produktinformationen in klarer und verständlicher Form bereitzustellen, in der die Merkmale, die Dauer, die Kosten und die Deckungsbeschränkungen sowie alle anderen nützlichen Angaben dargelegt werden, damit der Versicherungsnehmer seine Entscheidung aufgrund fundierter Informationen treffen kann.

Abschnitt II - Zusatzregeln Regeln für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten

- a. Vor Unterzeichnung jedes Versicherungsantrags bzw. - sollte dieser nicht vorgesehen sein - des Versicherungsvertrags besteht die Pflicht zur Aushändigung/Übermittlung einer Kopie des Anhangs 4-bis zur IVASS-Verordnung Nr. 40 vom 2. August 2018 an den Versicherungsnehmer.
- b. Pflicht zur Prüfung der Angemessenheit bzw. Geeignetheit des vorgeschlagenen Versicherungsanlageprodukts.
- c. Bei Verkauf mit Beratung besteht die Verpflichtung, den Versicherungsnehmer darüber zu informieren, ob das Produkt angemessen ist, wobei dies zu begründen und in einer eigenen Erklärung zu bestätigen ist. Ohne diese Erklärung kann das Versicherungsprodukt nicht mit Beratungsleistung vertrieben werden.
- d. Bei Verkauf eines Versicherungsanlageprodukts ohne Beratung besteht die Pflicht, den Versicherungsnehmer darüber zu informieren, wenn das Produkt ungeeignet ist, und darüber eine eigene Erklärung auszustellen.
- e. Bei Verkauf eines Versicherungsanlageprodukts ohne Beratung besteht die Pflicht, den Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass durch seine Weigerung, eine oder mehrere der angeforderten Informationen zu erteilen, die Beurteilung der Angemessenheit des vorgeschlagenen Produkts beeinträchtigt wird; sollte der Versicherungsnehmer sich dennoch ausdrücklich für den Kauf des Produkts entscheiden, besteht die Pflicht, ihn unter Angabe der Gründe auf diesen Umstand hinzuweisen und dies in einer eigenen Erklärung festzuhalten.
- f. Verpflichtung, die in Art. 121-sexies, Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgesehenen Informationen zu erteilen.